

MC MOT-TOURIST BERLIN im ADAC Berlin-Brandenburg

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 01. Juni 1968 in Berlin gegründete Club führt den Namen

"MC MOT-TOURIST Berlin im ADAC"

Er hat seinen Sitz in Berlin-Brandenburg. Die Geschäftsstelle entspricht der Wohnanschrift des/der jeweiligen Vorsitzenden.

- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
(III) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

- (I) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (III) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein. Bei Familienmitgliedschaften muss mindestens ein Partner ADAC-Mitglied sein. Für Nicht-ADAC-Mitglieder ergeben sich ggf. höhere Kostenbeteiligungen bei vom ADAC Berlin-Brandenburg unterstützten Veranstaltungen.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 - Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens drei Clubmitgliedern, von denen mindestens zwei dem Vorstand angehören müssen, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 - Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festlegt.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird auf Wunsch eine Quittung ausgehändigt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur schriftlich zum Quartalsende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft im Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Club gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Abs. III c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclubvorstand ausgesprochen werden.
- (V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 - Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der Regionalclubvorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Stimmliste
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Sportleiters
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 9 - Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und -bei geheimer Abstimmung mit Stimmzettel- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes od. eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

- (III) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden. Dem Regionalclubvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (VII) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Regionalclubvorstandes, bei diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung, Clubabende

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclubvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.
- (II) Zwischen den Mitgliederversammlungen finden monatlich Clubabende statt. Die Einladung dazu erfolgt über den monatlichen Clubtext.

§ 11 - Der Vorstand

- (I) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
 - 1. der/die Vorsitzende
 - 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der/die Schatzmeister/in
 - 4. der/die Sportleiter/in
 - 5. der/die Verkehrsleiter/in

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

- (II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder seiner Regionalclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge ihr Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht im Ortsclub.
- (VIII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

§ 12 - Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 - Satzungsänderungen

- (I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Satzung stellt eine Mindestforderndis der Ortsclubsatzung dar
- (II) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclubvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 - Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 - Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC-Stiftung München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub ist das für die jeweilige Geschäftsstelle zuständige Amtsgericht.

Berlin/Mahlow, den 02.02.2017

Ina Franke, Vorsitzende

Reinhard Liebmann, stellv. Vorsitzender

Manfred Blume, Sportleiter

Bärbel Blume, Schatzmeisterin

Nadin Schmidt, Verkehrsleiterin